



# Wasserversorgungsanlage Gaweinstal - Bad Pirawarth

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3  
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich

Tel. 02574/22221, Fax 02574/2221-218, DVR. 0398136



C:\Users\thepet\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\UJB56UHZ\allgemeine Information über das Trinkwasser 7-8-2017.docx

Datum: 7. August 2017

## **ALLGEMEINE INFORMATION ZUR TRINKWASSERVERSORGUNG**

In rechtlicher Hinsicht wird in Österreich das Trinkwasser durch die beiden Rahmengesetze **Wasserrechtsgesetz (WRG)** und **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)** geregelt. Beide Gesetze haben den Schutz und die Qualitätssicherung des Trinkwassers zum Ziel.

Im WRG geht es im Rahmen des Gewässerschutzes um den Schutz der Trinkwasserversorgung an sich, im LMSVG um den Schutz des Lebensmittels Trinkwasser selbst. Das WRG regelt die vielfältigen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (nach dem WRG ist das Quell- und Grundwasser als Trinkwasser zu erhalten und zu schützen), während das LMSVG Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers regelt, sobald es an einen Konsumenten weitergegeben wird.

Sowohl im Wasserrecht als auch im Lebensmittelrecht ist das **Prinzip der Eigenverantwortung** des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage verankert.

### **Trinkwasserschutz im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz:**

Wasser kann in seiner höchsten Nutzungsmöglichkeit als Trinkwasser im Sinne des LMSVG verwendet werden.

Wer anderen Wasser als Trinkwasser zur Verwendung überlässt (der Fachterminus hierfür lautet: „Inverkehrbringen“), unterliegt dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), ist Betreiber einer Wasserversorgungsanlage und somit einem Lebensmittelunternehmen gleichgestellt. Nicht dem LMSVG unterliegt, wer Wasser aus einem eigenen Brunnen oder einer eigenen Quelle entnimmt, um es ausschließlich für sich und seine Familie privat zu verwenden.

„**Inverkehrbringen**“ bedeutet die Abgabe zum Zwecke der Gemeinschaftsversorgung. Ob das Trinkwasser dabei entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird, ist irrelevant (das LMSVG gilt somit auch für Gastgewerbebetriebe mit eigenem Brunnen oder für „Urlaub am Bauernhof“ bei eigener Wasserversorgung).

Die Qualität des Trinkwassers wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung – TWV**) geregelt. Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in Österreichisches Recht. Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich, die über die Trinkwasserverordnung hinausgehen, sind im **Codexkapitel B 1 Trinkwasser** des Österreichischen Lebensmittelbuches definiert. Die Trinkwasserverordnung (TWV) definiert nicht nur die Qualitätsanforderungen, denen ein Wasser genügen muss, damit es als Trinkwasser verwendet werden darf, sie regelt auch die Pflichten und die Rechte derer, die Trinkwasser abgeben. Für wen das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gilt, für den gilt auch die Trinkwasserverordnung.

Wasser ist nur dann zum Trinken geeignet, wenn es Mikroorganismen („Keime“), Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle („eine mögliche“) Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen. Diese Anforderungen gelten an den Entnahmestellen, also dort, wo Trinkwasser von Erwachsenen und Kindern (den Konsumenten) entnommen und getrunken werden kann.

An der Quelle, im Brunnen gelten diese Anforderungen nur eingeschränkt, werden sie nicht erfüllt, muss das Wasser aufbereitet werden. Die in Österreich zugelassenen Verfahren zur Wasseraufbereitung werden im Kapitel B1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches aufgelistet und näher erläutert.

Unter **Trinkwasseraufbereitung** versteht man eine Veränderung der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung von Wasser, um entweder dessen Eignung als Trinkwasser zu erreichen oder um dessen technische Eignung im Rahmen der Wasserversorgung zu verbessern.

Für die Trinkwasseraufbereitung sind die im Österreichischen Lebensmittelbuch angegebenen Verfahren einzeln oder in Kombination zulässig. Die Wirksamkeit der angewandten Verfahren ist durch regelmäßige Überprüfungen bzw. Untersuchungen, die jeweils vor und nach dem Aufbereitungsverfahren durchzuführen sind, festzustellen. Insbesondere ist auf Rückstände von Zusatzstoffen sowie auf allfällig zu erwartende Neben- und Abbauprodukte zu untersuchen.

Unter **Trinkwasserdesinfektion** versteht man die irreversible Inaktivierung von jenen Mikroorganismen, die durch den Verzehr des damit verunreinigten Wassers Erkrankungen verursachen können. Die Desinfektionsverfahren und -bedingungen müssen so gewählt werden, dass eine Reduktion dieser Krankheitserreger (pathogener Mikroorganismen) von zumindest 4 log-Stufen (Faktor 10.000) zu erwarten ist.

**Für die Trinkwasserdesinfektion sind folgende Verfahren zulässig:**

- Chlorung mit Hypochloritlösungen
- Chlorung mit Chlorgas
- Behandlung mit Chlordioxid
- Ozonung
- UV-Bestrahlung

Die Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahme ist durch routinemäßige Kontrollen vor und unmittelbar nach Abschluss der Desinfektion zu überprüfen. All diese Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren führen nur dann zum gewünschten Ergebnis, wenn sie ordnungsgemäß betrieben werden. In der Regel ist für all diese Verfahren eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde notwendig. Diese erteilt Bewilligungen per Bescheid, in einem solchen Bescheid sind im Allgemeinen detaillierte Angaben zum ordnungsgemäßen Betrieb angeführt (in Form von Auflagen).

Die Trinkwasserverordnung sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu warten hat. Er muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen bzw. Mitarbeiter beschäftigen, die diese Fachkenntnisse vorweisen können.

Die Trinkwasserverordnung spricht von geschulten Personen, für größere Anlagen gibt es Wassermeisterkurse, die die ÖVGW veranstaltet (ÖVGW = Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach). Seit kurzem bietet die Umweltberatung in Niederösterreich Wasserwartkurse an. Diese sind speziell für kleinere Wasserversorgungsunternehmen gedacht und vermitteln die grundlegenden rechtlichen, hygienischen und praktischen Kenntnisse zum Betrieb solcher Anlagen.

Gemäß Trinkwasserverordnung muss ein Wasserversorger sein Trinkwasser mindestens einmal pro Jahr von einer Untersuchungsanstalt untersuchen lassen (eine aktuelle Liste der akkreditierten Untersuchungslabors finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums). Häufigere Intervalle können sich abhängig von der Größe der Wasserversorgungsanlage, der durchschnittlich abgegebenen Tageswassermenge und der versorgten Bevölkerung ergeben.

Kleine Wasserversorgungsanlagen, Anlagen, die weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag abgeben, müssen eine umfassende Kontrolle pro Jahr durchführen lassen (wobei der Untersuchungsumfang hier auf den Umfang einer Mindestuntersuchung beschränkt ist). Wird das Wasser desinfiziert, sind mehr Untersuchungen notwendig.

Auch für größere Wasserversorgungsanlagen sind in der TWV Mindesthäufigkeiten für Wasseruntersuchungen im Verteilungsnetz festgelegt. Auch hier gilt, dass die erforderliche Probenzahl bei Vorliegen mehrerer Wasserspender bzw. mehrerer Objekte der Wasserversorgungsanlage (wie Aufbereitungs- und Desinfektionsanlagen, Behälter, Versorgungsnetz) entsprechend zu erweitern ist. Bei Wasserversorgungsanlagen mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch pro Tag legt die Lebensmittelbehörde die Stellen für die Entnahme der Proben fest.

Der Wasserbefund (Befund und Gutachten der Untersuchungsanstalt) ist der Lebensmittelbehörde (Amtsarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde) unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Hat die Wasseruntersuchung ergeben, dass es Probleme beim Wasserspender bzw. im Versorgungsnetz gibt, so sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen.

Ein „schlechtes Ergebnis“ kann bakteriologischer und/oder chemischer Natur sein. Finden sich Bakterien in der Trinkwasserprobe, so ist zu unterscheiden, ob es sich um

- Escherichia coli/Enterokokken/Pseudomonas aeruginosa handelt, diese Parameterwerte sind Fäkalindikatoren, das untersuchte Wasser steht im Verdacht, gesundheitsgefährdend zu sein,
- koloniebildende Keime (KBE)/coliforme Bakterien/Clostridium perfringens handelt, diese sind gemäß Trinkwasserverordnung als mikrobiologische Indikatorbakterien zu bezeichnen, Aktionen sind zu setzen und es bedarf weiterer Erhebungen.

In beiden Fällen gilt es, schnell zu handeln. Im Rahmen der Eigenkontrolle hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage alles Notwendige zu unternehmen, damit niemand durch den Genuss von Trinkwasser in seiner Gesundheit gefährdet wird. Sofort sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität zu ergreifen. Der Betreiber muss die Abnehmer informieren und Maßnahmen setzen, damit niemand zu Schaden kommt (z. B. kann es notwendig sein, alle Abnehmer aufzufordern, das Trinkwasser vor Genuss abzukochen).

Alle Schritte sind genau zu dokumentieren sowie der Lebensmittelbehörde unaufgefordert von diesem Ereignis zu berichten und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Trinkwasserverordnung muss nach spätestens 30 Tagen das Trinkwasser wieder einwandfreie Qualität haben, zum Nachweis dieser einwandfreien Qualität ist es notwendig, eine weitere Wasserprobe/weitere Wasserproben analysieren zu lassen. Da es eine gewisse Zeit dauert, bis der Befund vorliegt, empfiehlt es sich, diesen nicht erst kurz vor der 30-Tage-Frist in Auftrag zu geben.

Kommt es zu Grenzwertüberschreitungen von koloniebildenden Keimen (KBE) und/oder coliformen Bakterien, ist es ratsam, den Vorschlägen der Untersuchungsanstalt zu folgen (z. B. Hochbehälter spülen, desinfizieren...). Auch hier ist es notwendig, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch weitere Untersuchungsbefunde zu dokumentieren.

Findet sich *Clostridium perfringens* in einer Probe, so ist das Wasser auf Parasiten (z. B. *Cryptosporidium*) zu untersuchen.

Auch bei chemischen Grenzwertüberschreitungen gilt die 30-Tage-Grenze. Die Erfahrung lehrt aber, dass diese Grenze nur sehr schwer eingehalten werden kann. Chemische Kontaminationen sind im Regelfall über längere Zeit im Wasser feststellbar. Sie steigen normalerweise nur langsam an, sinken dafür aber auch nur langsam wieder ab. Kommt es z. B. zu einer Grenzwertüberschreitung von Nitrat (Parameterwert ist 50 Milligramm pro Liter) im Trinkwasser, so ist anzunehmen, dass diese Grenzwertüberschreitung länger als 30 Tage bestehen bleiben wird. Trotzdem ist diese 30-Tage-Grenze sinnvoll. Bei Vorliegen mehrerer Wasserspender kann das Wasser mit nitratarmen Wasser gemischt werden oder es kann der Notversorgungsanschluss aktiviert werden, der zu einer anderen Wasserversorgungsanlage besteht. Auch hier ist der Lebensmittelbehörde vor Ablauf der 30 Tage ein neuer Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen und zu berichten, welche Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden.

Mikrobiologische und chemische Grenzwertüberschreitungen bedeuten für die verantwortlichen Wasserwerksbetreiber viel Arbeit, Stress und Ärger. Für die Konsumenten sind sie immer eine Belastung, sie fühlen sich in ihrer Gesundheit gefährdet und sind verunsichert.

Der Lebensmittelaufsicht bereiten derartige Grenzwertüberschreitungen deutliche Mehrarbeit, da sie immer mit einem erhöhten Kontrollaufwand verbunden sind. Derartige Überschreitungen führen dazu, dass die Konsumenten das Vertrauen in das Lebensmittel Trinkwasser verlieren. Die Arbeit der Trinkwasserlieferanten, aber auch die Arbeit der amtlichen Kontrollorgane, wird mit größerer Skepsis betrachtet.

***Unser aller Anliegen muss es daher sein, dass solche Grenzwertüberschreitungen so selten wie möglich vorkommen!***

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer einmal jährlich über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Die Information hat auf Basis des aktuellen Wasseruntersuchungsbefundes zu erfolgen. Informiert werden kann über die Wasserrechnung, über Infoblätter der Gemeinde oder auf andere geeignete Weise.

Die Lebensmittelbehörde hat Wasserversorgungsanlagen, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz unterliegen, zu kontrollieren. Den Mitarbeitern der Trinkwasseraufsicht kommt bei der Erfüllung des jährlichen Revisions- und Probenplans des Bundesministeriums für Gesundheit, bei der amtlichen Trinkwasserkontrolle durch Überprüfungen der Wasserversorgungsanlagen vor Ort, erforderlichenfalls bei der Vorschreibung von baulichen und anlagentechnischen (Sanierungs-)maßnahmen und bei den Entnahmen von amtlichen Proben bei Wasserversorgungsanlagen eine wesentliche Bedeutung zu.

Hierfür besonders geschulte Organe nehmen diese Kontrollen vor, diese Kontrollorgane („Lebensmittelaufsichtsorgane“) führen selbst Wasseruntersuchungen durch bzw. lassen Wasserproben analysieren („amtliche Probe“), prüfen die Desinfektionsleistung, so eine vorhanden, begutachten den baulichen Zustand der Wasserversorgungsanlage und nehmen Einblick in Dokumente und Aufzeichnungen. Allfällige Missstände werden von ihnen dokumentiert. Diese Missstände sind vom Betreiber umgehend zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, sind die amtlichen Organe verpflichtet, Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.



Bgm. Richard Schober  
Obmann